



[MinisterievanPropaganda.org](http://MinisterievanPropaganda.org)

Bruchsal, den 30. April 1963

An unsere Mitarbeiter im Lohnverhältnis!

Die Arbeitgeber haben der IG Metall angeboten:

3,5 % Lohnerhöhung vom 1.4. bis 31.12.1963,  
weitere 3,5 % Lohnerhöhung für 1964.

Hinzu kommt die vereinbarte Arbeitszeitverkürzung ab 1.1.1964, sie macht ebenfalls weitere 3 % aus.

Trotz dieses Angebotes hat die IG Metall den Streik ausgerufen, weil sie noch höhere Forderungen durchsetzen will. Sie will einen langen Arbeitskampf, deshalb beschränkt sie den Streik vorerst auf einige Betriebe.

Ein derartiger Schwerpunktstreik hat unabsehbare Folgen.

Betriebe fallen aus, von deren Zulieferung auch die Aufrechterhaltung unserer Fertigung abhängt. Fehlen diese Zulieferungen, so können wir unsere Aufträge auch dann, wenn unsere Betriebe nicht bestreikt werden, zwangsläufig nicht mehr erfüllen.

Wir verlieren also unsere Kunden.

Eine Einschränkung unserer Fertigung und damit Entlassungen sind die unvermeidbaren Folgen.

Dehalb muß mit allen zulässigen Mitteln versucht werden, den Streik rasch zu beenden und den Arbeitsfrieden wieder herzustellen.

Der Arbeitgeberverband hat daher beschlossen, in Abwehr des Streiks von dem rechtmäßigen Mittel der Aussperrung Gebrauch zu machen. Die Arbeitgeber hoffen, durch diese Abwehrmaßnahme die Gewerkschaft wieder an den Verhandlungstisch zu bringen und den Arbeitskampf abzukürzen.

Wir sind uns darüber klar, daß die Aussperrung für unsere Belegschaft viele Härten mit sich bringt. Unser Bestreben war stets darauf gerichtet gewesen, Meinungsverschiedenheiten unter Achtung der gegenseitigen Standpunkte in Güte beizulegen.

Nun aber sehen auch wir uns gezwungen, die gefaßten Beschlüsse als Mitglied des Arbeitgeberverbandes durchzuführen. Für diese Entwicklung trägt allein die IG Metall die Verantwortung, weil sie übersteigerte Lohnforderungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Vernunft durchsetzen will.

Unsere Mitarbeiter mögen daher bedenken, daß sich die Aussperrung in erster Linie gegen den Streik der IG Metall richtet, die nicht bereit war, auf die weitgehenden Angebote der Arbeitgeber einzugehen.

Die Aussperrung gilt ab Dienstag, dem 30. April 1963 nach Ende der letzten Schicht.

Da der Arbeitskampf allein um den Lohn tariff geführt wird, sind von der Aussperrung nur die Lohnempfänger betroffen.

Ausgenommen hiervon sind Lehrlinge und alle Lohnempfänger, die Aufgaben des Notdienstes übertragen bekommen. Die Aussperrung hat das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zur Folge. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird mit dieser Aussperrung nicht verbunden.

Die ausgesperrten Lohnempfänger werden nicht beschäftigt und dürfen deshalb das Werksgelände nicht ohne besondere Genehmigung betreten.

Eine Lohnzahlung entfällt.

Den in Ihrem Besitz befindlichen Firmenausweis wollen Sie bitte in Verwahrung behalten, damit Sie sich jederzeit als Angehöriger unseres Hauses ausweisen können.

Wegen der Aufrechterhaltung Ihres Krankenversicherungsschutzes erhalten Sie von der Siemens-Betriebskrankenkasse, sofern Sie deren Mitglied sind, eine gesonderte Mitteilung.

Die Beendigung der Aussperrung geben wir Ihnen rechtzeitig bekannt.

SIEMENS & HARTKE  
Aktiengesellschaft

*H. H. H. H. H.*

Rechtliche Hinweise

zum

Arbeitskampf

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1924

PHYSICS DEPARTMENT

Rechtliche Hinweise zum Arbeitskampf

Herausgegeben von der Sozialpolitischen Abteilung  
April 1963

Bei den letzten Streiks in der Bundesrepublik ist es vielfach zu Ausschreitungen gekommen. Beteiligte wurden, soweit sie sich rechtswidrig verhalten hatten, vor Gericht gestellt. Viele Angeklagte erklärten, sie hätten nicht gewußt, daß solche Handlungen während eines Streiks strafbar seien; sie hätten den Streik als eine Art Ausnahmezustand betrachtet. Diese Entschuldigung haben die Gerichte - von ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen - zurückgewiesen. Die Gerichte haben sich vielmehr auf den Standpunkt gestellt, daß jedermann "bei gehöriger Anspannung des Gewissens" erkennen könne, was im Arbeitskampf noch als erlaubt gilt und was die Rechtsordnung verbietet.

Daher ist es wichtig, sich darüber klar zu werden, wann beim Streik ein rechtswidriges Verhalten vorliegt und welche Folgen aus solchem Verhalten entstehen können. Die nachstehenden Ausführungen geben hierzu einige rechtliche Hinweise. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Streik rechtmäßig zustande kommt und nach einer ordnungsgemäßen Urabstimmung durch die Gewerkschaften ausgerufen wird.

#### Arbeitsrechtliche Folgen der Teilnahme an einem Streik

Nimmt ein Arbeitnehmer an einem Streik teil, so büßt er in jedem Falle seinen Lohnanspruch für die Streikzeit ein. Außerdem läuft er Gefahr, seinen Arbeitsplatz zu verlieren, da er ausgesperrt werden kann. Zwar kommt es gegen Ende des Streiks oft zu einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern, wonach der Arbeitnehmer später wieder eingestellt wird. Sicher ist das aber nicht, auch dann nicht, wenn der Streik als solcher rechtmäßig war. Ob und in welche Rechte der Arbeitnehmer dann wieder eintritt, hängt von dem Inhalt der Vereinbarung ab. Sind inzwischen Arbeitsplätze anders besetzt worden oder muß der Arbeitgeber infolge des Streiks den Betrieb auch hinterher noch einschränken, so verliert unter Umständen mancher Arbeitnehmer trotz Wiedereinstellungsklausel seinen Arbeitsplatz.

#### Strafrechtliche Folgen

Häufig bleibt es nicht bei der bloßen Arbeitsniederlegung. Man weiß aus eigener Erfahrung oder aus der Presse, wie schnell sich bei Streiks die Lage am Werkstor zuspitzen kann:

Viele gehen zunächst einmal hin, sei es, daß man zur Arbeit bereit ist, sei es, daß man, noch unschlüssig in der Entscheidung, erst einmal sehen will, "was los ist". Es entsteht Gedränge. Die Gemüter erhitzen sich. Im Nu ist man irgendwo eingekellt. Es kommen Arbeitswillige, die nicht durchgelassen werden. Die Polizei erscheint. Es fallen harte Worte und bald auch Schläge!

So etwa war der äußere Rahmen vieler Fälle, mit denen sich nachher die Gerichte zu beschäftigen hatten. Mancher ist auf diese Weise in ein Gerichtsverfahren hineingeraten, ohne es vorher auch nur zu ahnen. Deshalb werden im folgenden einige Beispiele aufgeführt, die auf Urteile der Strafgerichte über Ausschreitungen bei Streiks zurückgehen. Angeklagter in solchen Prozessen ist häufig der Streikposten. Wir kennen ihn: es ist der Mann, der sich nicht damit begnügt, die Arbeit niederzulegen, sondern der außerdem dafür sorgen will, daß der Streik auch wirklich "klappt". Dazu wirkt er auf seine Arbeitskollegen ein, und zwar besonders auf diejenigen, die zur Arbeit gehen wollen, die "Streikbrecher", wie er sie nennt. Wenn die Streikleitung korrekt verfährt, klärt sie den Streikposten darüber auf, daß er nicht mehr tun darf, als zu versuchen, nur durch Zureden die Arbeitswilligen zur Teilnahme am Streik zu veranlassen. Wenn die Streikleitung aber nicht in Ordnung ist, so schweigt sie entweder oder sie sagt, wie das in einem Fall geschehen ist: "Rede den Arbeitswilligen gut zu, und wenn das nicht hilft, dann rede ihnen sehr gut zu". Das ist trotz der Zweideutigkeit eine ganz eindeutige Weisung, denn damit kann nur gemeint sein, daß die Streikposten mehr tun sollen, als nur belehren.

#### Nötigung, Beleidigung, Körperverletzung

So hat sich schon mancher Streikposten dazu hinreißen lassen, Arbeitswillige mit Gewalt am Betreten des Betriebes zu hindern, zu beleidigen, zu mißhandeln.

Jeder vernünftige Mensch weiß, daß so etwas strafbar ist und daß diese Handlungen - z. B. Nötigung, Beleidigung, Körperverletzung u. a. m. - auch nicht durch das Streikrecht gedeckt werden; vielmehr können sie erhebliche Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

Ein Angeklagter hatte von der gewerkschaftlichen Streikleitung die Anweisung erhalten, nur solche Betriebsangehörige in den Betrieb einzulassen, die einen von der Streikleitung ausgestellten "Passierschein" vorzeigen konnten. Tatsächlich verwehrte er den Arbeitswilligen, die keinen solchen Passierschein hatten, den Zutritt zum Betrieb und beeinträchtigte sie dadurch in ihrer Entscheidungsfreiheit, die Berufsarbeit fortzusetzen und sich an ihre Arbeitsplätze zu begeben. Das ist strafbar, und zwar sowohl für den Streikposten als auch für die Streikleitung (Nötigung).

Häufig bildeten Streikposten eine Sperrkette; sie hakten sich gegenseitig ein und schafften auf diese Weise am Werkseingang ein Hindernis, das die Arbeitswilligen nur mit Gewalt durchbrechen konnten. Das ist eindeutig Nötigung!

Darüber hinaus wurden die Streikposten vielfach wegen Körperverletzung belangt, wenn sie die Arbeitswilligen geschlagen, mit Fußtritten bearbeitet oder in anderer Weise mißhandelt hatten.

Bei groben Beschimpfungen (z. B. Anspucken der Arbeitswilligen) kam es, schneller als mancher Streikposten vielleicht glaubte, zu dem strafbaren Tatbestand der Beleidigung.

In anderen Fällen hatten Streikposten zwar eine Kette gebildet, hatten aber einen "Durchgang" für die Arbeitswilligen gelassen. Dieser war jedoch so schmal, daß die Arbeitswilligen gewissermaßen Spießruten laufen mußten, wobei ihnen körperlich und seelisch entsprechend zugesetzt wurde. Auch hierin haben die Gerichte neben anderem eine Nötigung gesehen oder zumindest den Versuch einer Nötigung, der ebenfalls strafbar ist.

Eine strafbare Nötigung kann ferner dann gegeben sein, wenn Streikposten den Warenverkehr von und zu einem bestreikten Betrieb beeinträchtigen oder gar verhindern. Sie sind nämlich nicht berechtigt, Fahrzeuge von Zulieferern oder Kunden, die in einen bestreikten Betrieb einfahren wollen,

zurückzuhalten oder zurückzuschieben. In einem Fall versagte die Streikleitung Firmenkunden, die bestellte Ware abholen wollten, "Passierscheine". Dadurch hatten die Kunden erheblichen Schaden, weil sie ihrerseits nicht weiterarbeiten konnten. Hier kam es zwar nicht zu strafrechtlichen Folgen; aber die Mitglieder der Streikleitung wurden zum Ersatz des bei den Kunden entstandenen Schadens verurteilt. Denn ein Kunde ist keineswegs gezwungen, bei der Streikleitung "Passierscheine" zu beantragen. Wird ihm der Zutritt zum Betrieb versagt, so kann er die Streikleitung auf Schadenersatz verklagen, ganz gleich, ob Passierscheine ausgegeben wurden oder nicht. - In diesem Zusammenhang noch ein Hinweis: Um Schwierigkeiten und Rechtsfolgen zu vermeiden, die für alle Beteiligten misslich sind, wird die Betriebsleitung Kunden oder Zulieferer möglichst frühzeitig vor etwaigen Fahrten zum Betrieb von der Streiklage verständigen wollen. Werden solche Fahrten angekündigt, so empfiehlt es sich, unverzüglich die Betriebsleitung zu benachrichtigen.

#### Aufforderung zu strafbaren Handlungen

Begehen die Streikposten selbst keine strafbaren Handlungen, fordern sie jedoch die Menge der Streikenden dazu auf (z. B. "haut die Streikbrecher zusammen"), so sind sie - was wenig bekannt ist - auch dann strafbar, wenn die Streikenden der Aufforderung gar nicht nachkommen.

#### Hausfriedensbruch

Dringen Streikende oder Streikposten gegen den Willen der Betriebsleitung in den Betrieb ein, machen sie sich eines Vergehens des Hausfriedensbruchs schuldig.

#### Widerstand gegen die Staatsgewalt

Viele Straftaten sind auch dadurch zustande gekommen, daß sich Streikposten oder sonstige Streikende gegen die Polizei gewandt haben. Wer der Polizei Widerstand leistet, hat eine Gefängnisstrafe zu gewärtigen. Wichtig zu wissen ist, daß sich schon strafbar macht, wer nach der dritten Aufforderung der Polizei, sich zu entfernen, nicht weggeht.

### Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

Strafverschärfend kann sich auswirken, wenn die Streikposten - wie meist - zu mehreren auftreten oder aus einer Menschenmenge heraus tätig werden. Straftaten, die durch eine Menschenmenge oder aus einer Menge heraus verübt werden, können nämlich besonders streng bestraft werden. In Betracht kommt dabei z. B. Aufruhr, Landfriedensbruch oder Auflauf - Straftaten, die gerade im Zusammenhang mit einem Streik bei verschiedenen Urteilen eine Rolle gespielt haben. Den Rädelsführern droht sogar eine Zuchthausstrafe.

### Landfriedensbruch

Hierzu ist ein Fall zu erwähnen, der - wie alle hier aufgezählten Fälle - tatsächlich vorgekommen ist. Die Streikposten waren aus verschiedenen Orten mit Omnibussen an ein bestimmtes Werk herangeführt worden; sie stiegen dort aus und liefen dann geschlossen mit lauten Beschimpfungen auf die Arbeitswilligen zu, die daraufhin die Flucht ergriffen. Mancher, der dabei mitgemacht hat, mag sich gedacht haben, daß dies zwar keine ganz harmlose Methode der Beeinflußung, aber nicht strafbar sei. Die Gerichte waren anderer Auffassung. Sie haben die Streikposten wegen Landfriedensbruchs verurteilt.

Ebenfalls auf Landfriedensbruch entschied das Gericht in einem anderen Fall, in dem die Arbeitswilligen mit einem Lastkraftwagen zur Arbeitsstätte gefahren wurden; vor dem Werk wurden sie aus der Menge der Streikenden, die dort in größerer Ansammlung standen, mit Steinen beworfen. Wichtig zu wissen ist, daß auch diejenigen wegen Landfriedensbruch verurteilt wurden, die selbst keinen Stein geworfen, sondern lediglich an der Zusammenrottung vor dem Werk - und sei es aus Neugier - teilgenommen hatten.

## Sonderformen des Streiks

### Protestversammlung

In Spannungszeiten - bei drohendem Arbeitskampf - ruft die Gewerkschaft vielfach die Arbeitnehmer zu Protestversammlungen auf. Liegt der Zeitpunkt dieser Versammlung innerhalb der Arbeitszeit, so nimmt der Arbeitnehmer, der dem Aufruf nachkommt und den Betrieb ohne ordnungsgemäße Beurlaubung verläßt, damit an einem Streik teil und muß alle möglichen Folgen in Kauf nehmen. Über diese Rechtslage sind sich die Betriebsangehörigen nicht immer klar.

### Streik innerhalb des Betriebes

In der Vergangenheit hat die Gewerkschaft gelegentlich zu einem "Sitzstreik" im Betrieb aufgefordert, oder zu einem Streik durch "Langsam arbeiten". Auch bei solchen Streikaktionen kann es zu strafbaren Handlungen kommen (z. B. Beleidigung von Vorgesetzten, die zum Abbruch der Streikhandlung mahnen; oder Körperverletzung bei Tätlichkeiten). Wenn die Betriebsleitung anordnet, daß die Teilnehmer an derartigen Streikaktionen den Betrieb zu verlassen haben und sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so liegt Hausfriedensbruch vor. Von strafrechtlichen Folgen abgesehen, schaffen die Täter damit regelmäßig auch einen Grund für ihre fristlose Kündigung.

Erfahrungsgemäß wird das Vorhaben der Gewerkschaft, eine Streikaktion im Betrieb zu veranstalten, verhältnismäßig schnell unter der Belegschaft bekannt (Flugblätter oder Flüsterpropaganda). Für die Betriebsleitung ist es wichtig, frühzeitig von solchen Anzeichen Kenntnis zu erhalten, um Vorkehrungen für das Abwenden von betrieblichen Schäden zu treffen. Schäden können z. B. entstehen durch weiterlaufende Maschinen, bei der Oberflächenbehandlung, durch nicht beaufsichtigte Öfen in Warmbetrieben u. ä. Kommt es durch den Streik zu Schäden im Betrieb, so kann strafrechtlich Sachbeschädigung vorliegen. Darüberhinaus kann sich ein Schadenersatz-Anspruch des Betriebes ergeben, für den die Gewerkschaft

oder ihre Streikleitung zumindest dann eintreten muß, wenn es sich um einen von ihr organisierten rechtswidrigen Streik handelt.

### Rechtswidriger Streik

Unrechtmäßig ist der Streik vor allem in Fällen, in denen der Streik gegen die tarifliche Friedenspflicht verstößt oder gegen ein gesetzliches Verbot. So verbietet z. B. das Betriebsverfassungsgesetz dem Arbeitgeber und Betriebsrat, Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchzuführen.

Die Teilnahme an einem rechtswidrigen Streik bildet in jedem Falle einen Grund zur fristlosen Entlassung.

Die Betriebsleitung wird die Belegschaft sofort unterrichten, wenn ein derartiger Streikfall droht.

